

## Regierungspräsidium Stuttgart

### **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht –**

Az.: RPS54\_2-8823-1926/3/1/; Schrott- und Metallhandel M.Kaatsch GmbH

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Die Schrott- und Metallhandel M.Kaatsch GmbH hat die Zusammenlegung ihrer Standorte Am Rheinkai 2-10 und Am Rheinkai 16-20 beantragt. Damit ist unter anderem die Erhöhung der Lagerkapazität für Eisen- und Nichteisenschrotte auf insgesamt 20.180 t verbunden. Für das Vorhaben wurde die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und u.a. nach Nummer 8.12.3.1 G des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Im Ergebnis wurde aufgrund der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten Punkte festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Beschreibung des Vorhabens:

Die beiden unmittelbar aneinander angrenzenden Betriebsgelände Am Rheinkai 2-10 und Am Rheinkai 16-20 sollen künftig zu einem gemeinsamen Betriebsstandort Am Rheinkai 2-20 zusammengefasst werden. Damit verbunden ist auch die Zusammenlegung der bisher auf beiden Betriebsgeländen mit einer Kapazität von weniger als 1.500 t genehmigten Schrottlager zu einer gemeinsamen Anlage mit einer Lagerkapazität von 20.180 t.

Standort:

Das Betriebsgelände befindet sich im Sondergebiet Hafen der Stadt Plochingen. In der Umgebung der Anlage befinden sich keine Schutzgebiete und keine Wohnbebauung als maßgebliche Immissionsorte.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls:

Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG Schutzgüter aufgrund der geplanten Erweiterung sind nicht zu erwarten. Auf die Emissionen und Immissionen an Lärm und Luftschadstoffen hat das Änderungsvorhaben keine negativen Auswirkungen. Die Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm werden eingehalten. Durch die Berücksichtigung geltender anderer öffentlicher-rechtlicher Vorschriften und der Anforderungen zum Gewässerschutz nach der AwSV ist ein Schadstoffeintrag in Böden und Gewässer nicht zu befürchten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 21.03.2023

gez.: Helga Welsch